

Gemeinde Rabenau, Ortsteil Geilshausen

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan

Nr. 3 – 1. Änderung und Erweiterung

Entwurf

Planstand: 16.08.2021

Projektnummer: 213719

Projektleitung: Röttger / Wolf

1 **Textliche Festsetzungen**

Für den räumlichen Geltungsbereich gilt:

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3 – 1. Änderung und Erweiterung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 von 1966 durch die Festsetzungen der vorliegenden 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ersetzt.

1.1 **Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Mischgebiet

1.1.1 Im Mischgebiet (MI 3 und MI 4) sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sowie § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO die Nutzungen unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2) und die Ausnahme unter § 6 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

1.1.2 Im Mischgebiet (MI 4) ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO als abweichende Bauweise die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass seitliche Grenzbebauung zulässig ist, festgesetzt.

Gewerbegebiet

1.1.3 Im Gewerbegebiet (GE 1) sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO und § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO Vergnügungsstätten von der Zulässigkeit ausgeschlossen.

1.1.4 Im Gewerbegebiet (GE 1) sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Verkaufsflächen nur für die Selbstvermarktung der in diesem Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt und eine Größe von 200m² nicht überschritten wird.

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft (SO_{Landwirtschaft})

1.1.5 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft (SO_{Landwirtschaft}) sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO folgende Nutzungen zulässig:

1. Landwirtschaftlicher Betrieb und untergeordnete Nutzungen,
2. Landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Hallen, Getreidelager, Futtermittellager, Silos und Fahrzeugunterstände),
3. Wohnungen (max. 5 Wohneinheiten),
4. Büronutzungen,
5. Tierarztpraxis,
6. Stellplätze.

1.1.6 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 18 Abs. 1 BauNVO zur Höhenentwicklung von Gebäuden innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft (SO_{Landwirtschaft}) gilt: Die max. zulässige Firsthöhe beträgt 12m über Oberkante Erdgeschoss Rohfußboden (OK EG RFB).

1.1.7 Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft (SO_{Landwirtschaft}) ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO als abweichende Bauweise die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass seitliche Grenzbebauung zulässig ist, festgesetzt.

Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung wohnungsnaher Hausgärten

1.1.8 Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung wohnungsnaher Hausgärten sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB untergeordnete Nebenanlagen zulässig.

1.2 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB)

Im gesamten Plangebiet (Mischgebiet, Gewerbegebiet und SO_{Landwirtschaft}) sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO innerhalb der überbaubaren und nicht-überbaubaren Grundstücksfläche Nebenanlagen (z.B. Werbepylonen, Fluchttreppen, Stützmauern), Stellplätze und ihre Fahrgassen zulässig. Ausnahme: In der Bauverbotszone zur Landesstraße sind keine baulichen Anlagen (Hochbauten) zulässig.

1.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bei der Neuerrichtung von Garagenzufahrten, Pkw-Stellplätze, Hofflächen und Gehwege sind im gesamten Plangebiet (Mischgebiet, Gewerbegebiet und SO_{Landwirtschaft}) in wasser-durchlässiger Bauweise zu befestigen, also z.B. mit Schotterrasen, Kies, Rasengittersteinen oder weitfugigem Pflaster. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Bei Betriebs-, Lager- und Hofflächen sowie Anlieferungsbereichen ist aus Gründen der Betriebssicherheit (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, etc.) eine wasserundurchlässige Befestigung zulässig.

1.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.4.1 Entwicklungsziel: Extensiv genutzte Flachland-Mähwiese (LRT 6510)

Maßnahmen: Schutz und Pflege des wechselfeuchten Grünlandes durch eine extensive Nutzung. Das Grünland ist als ein- bis zweischüriges Grünland zu bewirtschaften.

Die erste Mahd des Grünlandes hat Ende bis zum 15. Juni eines jeden Jahres und die zweite Mahd nach dem 01. September zu erfolgen. Bei einem starken Aufwuchs kann eine Nachmahd erfolgen. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Alternativ zur Mähnutzung ist eine

extensive Beweidung bei 1-2 Weidegängen pro Jahr im Durchtrieb bzw. mit mobilem Weidezaun (ohne Zufütterung) zulässig; falls erforderlich kann eine Nachmahd vorgenommen werden. Der Besatz ist der Trittfestigkeit des Standortes anzupassen. Großflächige Narbenschäden sind zu vermeiden. Eine Zufütterung ist unzulässig. Eine mineralische Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind unzulässig. In Absprache mit den zuständigen Behörden kann ausnahmsweise eine organische Düngung durchgeführt werden. Auflaufende Gehölze sind zu entfernen.

1.4.2 Entwicklungsziel: Blühstreifen (Feldlerche)

Maßnahmen: Innerhalb der Flurstücke 5 und 6 in der Flur 10, Gemarkung Geilshausen ist vorlaufend (CEF-Maßnahme) ein ein- bzw. zweijähriger Blühstreifen von mindestens 2.000 m² herzustellen. Die Lage des Blühstreifens kann innerhalb beider Flurstücke variieren (siehe Hinweis 3.6.6).

Mindestbreite 10 m. Mindestaussaatstärke 7 kg pro Hektar. Saat und Bodenbearbeitung muss bis spätestens 31. März erfolgen. Kein Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden. Für die Maßnahmen ist ein Monitoring über fünf Jahre durchzuführen.

1.4.3 Entwicklungsziel: Reptilienhabitat

Maßnahmen: Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Reptilienhabitat“ ist ein Steinriegelkomplex mit einer Mindestgröße von 5 m x 20 m anzulegen. Es ist jeweils eine Sandlinse und ein Totholzhaufen im Umfang von 20 m² anzulegen. Ein übermäßiges Verbuschen des Steinriegelkomplexes, der Sandlinse und des Totholzhaufens ist zu unterbinden. Die Freiflächen sind durch eine ein- bis zweimalige Mahd oder Beweidung zu bewirtschaften.

1.4.4 Entwicklungsziel: Eingrünung

Maßnahmen: Es ist eine Anpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen (siehe Artenliste) vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Der Pflanzabstand beträgt 3m. Sträucher sind in Gruppen von jeweils 4-6 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

1.5 **Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V.m. § 9 Abs.1a BauGB:**

Das Gesamtdefizit von 139.469 Biotopwertpunkten wird der Kompensationsfläche „Bellevue I“ (vorlaufende Ersatzmaßnahme, Stilllegung von Waldflächen) in der Gemeinde Rabenau, Gemarkung Londorf, Flur 4 Nr. 8 tlw. auf einer Fläche von insgesamt 10.332 m² für den Bebauungsplan Nr. 3 – 1. Änderung und Erweiterung zugeordnet (Aktenzeichen VII-360-313/15.04/04-0444).

1.6 **Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Für die Funktionsfähigkeit des örtlichen Kanalnetzes (verrohrter Regenwasserkanal im nördlichen Plangebiet) werden Leitungsrechte gemäß Plankarte zugunsten der Gemeinde Rabenau festgesetzt. Die Flächen sind von einer Bebauung freizuhalten. Die Anlage einer Grünfläche ist zulässig.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs.1 Nr.1 HBO)

2.1.1 Es sind Flach-, Sattel- und Pultdächer (auch versetzte) mit einer Dachneigung von max. 45° zulässig. Die Festsetzung gilt nur für die Hauptdächer der Gebäude, bei Nebendächern sind Abweichungen zulässig.

2.1.2 Zur Dacheindeckung sind Farbtöne in grau bis anthrazit und rote Farbtöne zu verwenden. Nicht zulässig sind spiegelnde oder reflektierende Dacheindeckungen. Solar- und Photovoltaikanlagen sind jedoch ausdrücklich zulässig.

2.2 Gestaltung der Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Bei der Neuerrichtung sind ausschließlich offene Einfriedungen, wie zum Beispiel Drahtgeflecht, Stabgitter oder Streckmetall bis zu einer Höhe von 2m über dem natürlichen Gelände zulässig. Die Einfriedungen sind mit einheimischen standortgerechten Laubsträuchern zu bepflanzen (einreihiger Pflanzabstand zwischen den Einzelpflanzen max. 0,75m) oder mit dauerhaften Kletterpflanzen zu beranken (siehe Artenauswahl).

2.3 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)

Werbeanlagen (z.B. Pylone) sind nur am Ort der Leistung zulässig. Werbung auf den Dachflächen ist nicht zulässig. Bei Werbung auf freistehenden Schildern und Fahnen darf die einzelne Werbefläche eine Größe von 10m² und eine Gesamthöhe von 8m über dem Betriebsniveau nicht überschreiten.

Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:

- - Werbeanlagen mit greller Farbgebung oder reflektierenden Materialien
- - Werbung mit Blink- und Wechselbeleuchtung
- - Werbung an sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen

2.4 Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

90 % der Grundstücksfreiflächen (= nicht überbaubare Grundstücksfläche laut GRZ inklusive § 19 Abs. 4 BauNVO) sind als Grünfläche anzulegen. Davon sind mindestens 30 % mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen (siehe Artenauswahl).

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB)

3.1 Stellplatzsatzung

Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde Rabenau in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

3.2 Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

3.3 Verwertung von Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 37 HWG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

3.4 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) und die auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Energieeinsparverordnung (EnEV) sei hingewiesen. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültigen Fassungen.

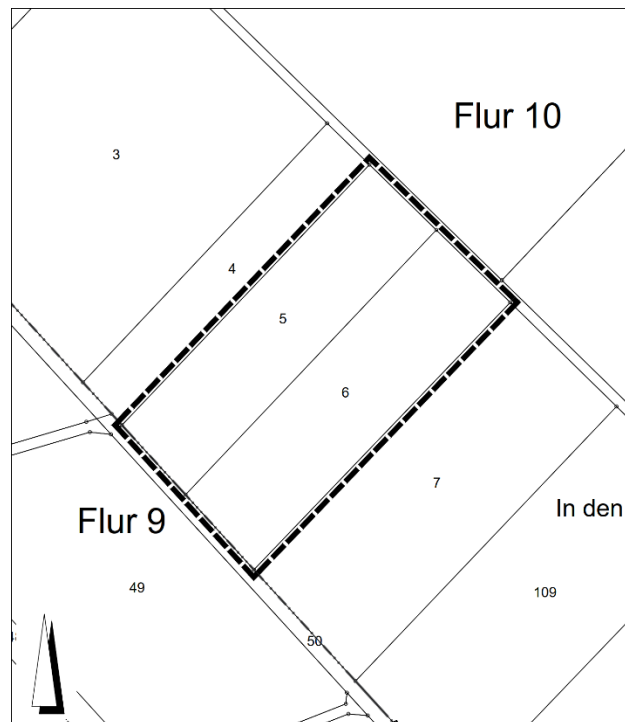
Die Zulässigkeit von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien innerhalb des Plangebietes zur Berücksichtigung des EEWärmeG und der EnEV ergibt sich aus § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

3.5 Bauverbots- und Baubeschränkungszone

Bauliche Anlagen entlang der L 3127 sind gemäß § 23 HStrG in einer Entfernung von 20m (nachrichtliche Übernahme aus dem Bebauungsplan Nr. 3 von 1966 10m im Bestand), gemessen am äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu errichten. An die Bauverbotszone schließt auf 20m die Baubeschränkungszone an. Bauliche Anlagen bedürfen hier der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

3.6 Artenschutz

- 3.6.1 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (Beginn der Brutzeit vom 1. März bis zum Ende der Brutzeit am 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Außerhalb der Brut- und Setzzeit sind Baumhöhlen vor Beginn von Rodungsarbeiten von einem Fachgutachter auf überwinternde Arten zu überprüfen.
- 3.6.2 Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit (Beginn der Brutzeit vom 1. März bis zum Ende der Brutzeit am 30. September) durchzuführen. Im Falle von Abriss- oder Umbauarbeiten von Bestandsgebäuden sind diese vorab durch ein Fachgutachter auf aktuelle Vorkommen von geschützten Tierarten hin zu untersuchen sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.
- 3.6.3 Bei Eingriffen in Gebäude, in denen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Haussperlings festgestellt wurden, wird das Anbringen von drei geeigneten Nistmöglichkeiten pro betroffenes Revier in oder an der Fassade empfohlen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die genaue Anzahl ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung festzustellen und mit zuständigen UNB abzustimmen.
- 3.6.4 Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche ist bei Baubeginn zwischen 1. März und 30. September der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum (Acker) einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine im Plangebiet in 2-wöchigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig umzubrechen oder zu mulchen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können.
- 3.6.5 Lageplan CEF-Maßnahme der Feldlerche innerhalb der Flurstücke 5 und 6 in der Flur 10, Gemarkung Geilshausen. Die restlichen Flächenanteile beider Flurstücke stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.



3.6.6 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die funktionale Außenbeleuchtung, mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung, ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einem Licht-Farbspektrum unterhalb von 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht) oder gelbes Licht (ca. 1.800 Kelvin) zulässig.

3.7 Trinkwasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes WSG Br. I und II Geilshausen. Festgesetzt mit der Verordnung vom 14.03.1995 (StAnz. Nr. 16 Jahr 95 Seite 1258). Die entsprechenden Ge- und Verbote der Schutzverordnung sind zu beachten.

Im Hinblick auf die Verbotssregelungen der Schutzgebietsverordnung für die Schutzzone III und unter Berücksichtigung der relativ geringen Distanz zur Schutzzone II bzw. zum Fassungsgebiet ist die Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes (unter Berücksichtigung der potenziellen Bodeneingriffe einschließlich Gebietserschließung) frühzeitig durch ein hydrogeologisches Gutachten abzuklären.

3.8 Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre – Feldahorn
Acer platanoides – Spitzahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Carpinus betulus – Hainbuche

Obstbäume:
Malus domestica – Apfel
Prunus avium – Kulturkirsche
Prunus cerasus – Sauerkirsche

Prunus avium – Vogelkirsche
Prunus padus – Traubenkirsche
Quercus petraea – Traubeneiche
Quercus robur – Stieleiche
Sorbus aria/intermedia – Mehlbeere
Sorbus aucuparia – Eberesche
Tilia cordata – Winterlinde
Tilia platyphyllos – Sommerlinde

Prunus div. spec. – Kirsche, Pflaume
Pyrus communis – Birne
Pyrus pyraeaster – Wildbirne

Artenliste 2 (Sträucher):

Amelanchier ovalis – Gemeine Felsenbirne
Buxus sempervirens – Buchsbaum
Cornus sanguinea – Roter Hartriegel
Corylus avellana – Hasel
Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen
Frangula alnus – Faulbaum
Genista tinctoria – Färberginster
Ligustrum vulgare – Liguster
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche
Lonicera caerulea – Heckenkirsche

Malus sylvestris – Wildapfel
Rhamnus cathartica – Kreuzdorn
Ribes div. spec. – Beerensträucher
Rosa canina – Hundsrose
Salix caprea – Salweide
Salix purpurea – Purpurweide
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Viburnum lantana – Wolliger Schneeball
Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball

Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

Amelanchier div. spec. – Felsenbirne
Calluna vulgaris – Heidekraut
Chaenomeles div. spec. – Zierquitten
Cornus florida – Blumenhartriegel
Cornus mas – Kornelkirsche
Deutzia div. spec. – Deutzie
Forsythia x intermedia – Forsythie
Hamamelis mollis – Zaubernuss
Hydrangea macrophylla – Hortensie

Lonicera caprifolium – Gartengeißblatt
Lonicera nigra – Heckenkirsche
Lonicera periclymenum – Waldgeißblatt
Magnolia div. spec. – Magnolie
Malus div. spec. – Zierapfel
Philadelphus div. spec. – Falscher Jasmin
Rosa div. spec. – Rosen
Spiraea div. spec. – Spiere
Weigela div. spec. – Weigelia

Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

Aristolochia macrophylla – Pfeifenwinde
Clematis vitalba – Waldrebe
Hedera helix – Efeu
Hydrangea petiolaris – Kletter-Hortensie

Lonicera spec. – Heckenkirsche
Parthenocissus tricuspidata – Wilder Wein
Polygonum aubertii – Knöterich
Wisteria sinensis – Blauregen

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 16 Abs. 1 und 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

3.9 Bergaufsicht

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerkfeldes, in dem das Vorkommen von Erz in bis zu 13 m tiefen Schächten nachgewiesen und Untersuchungsarbeiten in

16 Schächten durchgeführt wurden. Eine der Fundstellen liegt innerhalb des Geltungsbereiches, die örtliche Lage der bergbaulichen Untersuchungsarbeiten ist hier nicht bekannt. Vor Baubeginn wird ein Bodengutachten empfohlen.

3.10 Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich unter- sowie oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Vor Beginn von Baumaßnahmen wird um eine Kontaktaufnahme gebeten.

3.11 Versorgungsleitungen

Im Planbereich, innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, befinden sich Versorgungsanlagen (Wasser und Strom) der Firma Mittelhessen Netz. Vor Beginn von Baumaßnahmen wird um eine Kontaktaufnahme gebeten.

3.12 Altlasten / Altstandorte

Es liegen Informationen zu einem Altstandort (Teppichwäscherei) im nördlichen Plangebiet vor. Der betroffene Bereich ist in der Plankarte gekennzeichnet. Es liegen keine Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen vor. Bei Erdaushubmaßnahmen im betroffenen Bereich kann es punktuell zum Anfall von verunreinigtem Boden aus der Vornutzung kommen, der abfallrechtlich relevant sein kann. Im Fall von Baumaßnahmen, die mit einer Entsiegelung bzw. einem Eingriff in den Bodenkörper verbunden sind, ist das Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.4, im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.